

II. Nachtrag zum Finanzausgleichsgesetz

vom 28. Januar 2014

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 2. Juli 2013¹ Kenntnis
genommen und

erlässt

als Gesetz:²

I.

Das Finanzausgleichsgesetz vom 23. September 2007³ wird wie folgt
geändert:

Gliederungstitel nach Art. 17 (neu). 1bis. Soziodemografischer
Sonderlastenausgleich

Art. 17a (neu). Der soziodemografische Sonderlastenausgleich
gleicht übermässige Belastungen der Gemeinden mit hohen Sozial-
kosten aus. Grundsatz

Art. 17b (neu). Anspruch auf einen soziodemografischen Sonder-
lastenausgleich haben die Gemeinden mit einer überdurchschnitt-
lichen Belastung für: Unterbringung
von Kindern
und Jugend-
lichen

- a) Unterbringung in Kinder- und Jugendheimen nach der Inter-
kantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE vom
20. September 2002⁴ in Verbindung mit Art. 43 Abs. 1 Bst. a des
Sozialhilfegesetzes vom 27. September 1998⁵;
- b) Unterbringung bei Pflegeeltern mit einer Bewilligung zur Fami-
lienpflege nach Art. 4 der Verordnung über die Aufnahme von
Kindern zur Pflege und zur Adoption vom 19. Oktober 1977⁶;
- c) sozialpädagogische Familienbegleitung im Rahmen der betreu-
enden Sozialhilfe zur Vermeidung von Fremdplatzierungen von
Kindern und Jugendlichen.

Unterbringung
von Kindern
und Jugend-
lichen
a) Beitrags-
berechtigung

1 ABl 2013, 1765 ff.

2 Vom Kantonsrat erlassen am 26. November 2013; nach unbenützter Referen-
dumsfrist rechtsgültig geworden am 28. Januar 2014; in Vollzug ab 1. Januar
2014.

3 sGS 813.1.

4 sGS 381.31.

5 sGS 381.1.

6 SR 211.222.338.

- b) Höhe des Ausgleichsbeitrags
- Art. 17c (neu).* Die Höhe des Ausgleichsbeitrags ist abhängig von:
- a) dem Nettoaufwand der beitragsberechtigten Gemeinde je Einwohnerin und Einwohner;
 - b) dem Nettoaufwand je Einwohnerin und Einwohner im kantonalen Durchschnitt;
 - c) der Einwohnerzahl der beitragsberechtigten Gemeinde.
- Die Höhe des Ausgleichsbeitrags einer Gemeinde wird nach der Formel in Anhang 2 a Bst. a zu diesem Erlass berechnet.

- Sozialhilfe
- a) Beitragsberechtigung
- Art. 17d (neu).* Anspruch auf einen soziodemografischen Sonderlastenausgleich haben die Gemeinden mit einer überdurchschnittlichen Belastung für:
- a) finanzielle Sozialhilfe;
 - b) arbeitsmarktliche Projekte der Sozialhilfe von gemeinnützigen Trägern für die berufliche Wiedereingliederung schwer vermittelbarer Arbeitsloser;
 - c) Mutterschaftsbeiträge;
 - d) Vorschüsse für Unterhaltsbeiträge.

- b) Höhe des Ausgleichsbeitrags
- Art. 17e (neu).* Die Höhe des Ausgleichsbeitrags ist abhängig von:
- a) dem Nettoaufwand der beitragsberechtigten Gemeinde je Einwohnerin und Einwohner;
 - b) dem Nettoaufwand je Einwohnerin und Einwohner im kantonalen Durchschnitt;
 - c) der Einwohnerzahl der beitragsberechtigten Gemeinde.
- Die Höhe des Ausgleichsbeitrags einer Gemeinde wird nach der Formel in Anhang 2 a Bst. b zu diesem Erlass berechnet.

- Stationäre Pflege
- a) Beitragsberechtigung
- Art. 17f (neu).* Anspruch auf einen soziodemografischen Sonderlastenausgleich haben die Gemeinden mit einer überdurchschnittlichen Belastung für die stationäre Pflege nach Art. 9 des Gesetzes über die Pflegefinanzierung vom 13. Februar 2011¹.

- b) Höhe des Ausgleichsbeitrags
- Art. 17g (neu).* Die Höhe des Ausgleichsbeitrags ist abhängig von:
- a) dem Nettoaufwand der beitragsberechtigten Gemeinde je Einwohnerin und Einwohner;
 - b) dem Nettoaufwand je Einwohnerin und Einwohner im kantonalen Durchschnitt;
 - c) der Einwohnerzahl der beitragsberechtigten Gemeinde.
- Die Höhe des Ausgleichsbeitrags einer Gemeinde wird nach der Formel in Anhang 2 a Bst. c zu diesem Erlass berechnet.

1 sGS 331.2.

Art. 17 h (neu). Anspruch auf einen soziodemografischen Sonderlastenausgleich haben die Gemeinden mit einer überdurchschnittlichen Belastung für die ambulante Pflege nach Art. 16 und 17 des Gesetzes über die Pflegefinanzierung vom 13. Februar 2011¹.

Ambulante
Pflege
a) Beitrags-
berechtigung

- Art. 17 i (neu).* Die Höhe des Ausgleichsbeitrags ist abhängig von:
- den nach der eidgenössischen Krankenpflege-Leistungsverordnung vom 29. September 1995² geleisteten Stunden je Einwohnerin und Einwohner der beitragsberechtigten Gemeinde;
 - den nach der eidgenössischen Krankenpflege-Leistungsverordnung vom 29. September 1995² geleisteten Stunden je Einwohnerin und Einwohner im kantonalen Durchschnitt;
 - der Einwohnerzahl der beitragsberechtigten Gemeinde;
 - der Höhe des Selbstbehalts nach Art. 15 Abs. 1 des Gesetzes über die Pflegefinanzierung vom 13. Februar 2011¹;
 - dem pauschalen Ausgleichsbeitrag je geleisteter Stunde nach der eidgenössischen Krankenpflege-Leistungsverordnung vom 29. September 1995².

b) Höhe
des Ausgleichs-
beitrags

Der pauschale Ausgleichsbeitrag für die nach der eidgenössischen Krankenpflege-Leistungsverordnung des Bundes erbrachten Leistungen beträgt Fr. 22.– je Stunde. Er wird je 10 Prozent Selbstbehalt um Fr. 2.– gekürzt. Der so errechnete Beitrag wird jährlich der Teuerung angepasst.

Die Höhe des Ausgleichsbeitrags einer Gemeinde wird nach der Formel in Anhang 2 a Bst. d zu diesem Erlass berechnet.

Art. 19. Anspruch auf einen Sonderlastenausgleich Schule haben die Gemeinden mit einer überdurchschnittlichen Zahl von Schülerinnen und Schülern je Einwohnerin und Einwohner:

Beitrags-
berechtigung

- in der Volksschule;
- in der Sonderschule.

Art. 20. Die Höhe des Ausgleichsbeitrags aufgrund einer hohen Schülerquote in der Volksschule ist abhängig von:

Ausgleichs-
beitrag
a) Bestim-
mungs-
faktoren
1. Volksschule

- der Einwohnerzahl der beitragsberechtigten Gemeinde;
- der Zahl der Schülerinnen und Schüler in der Volksschule mit Wohnsitz in der beitragsberechtigten Gemeinde;
- dem pauschalen Ausgleichsbeitrag je Schülerin und Schüler in der Volksschule.

1 sGS 331.2.

2 SR 832.112.31.

2. Sonderschule *Art. 20a (neu).* Die Höhe des Ausgleichsbeitrags aufgrund einer hohen Schülerquote in der Sonderschule ist abhängig von:
- a) der Einwohnerzahl der beitragsberechtigten Gemeinde;
 - b) der Zahl der Schülerinnen und Schüler in der Sonderschule mit Wohnsitz in der beitragsberechtigten Gemeinde;
 - c) dem pauschalen Ausgleichsbeitrag je Schülerin und Schüler in der Sonderschule.
- b) pauschaler Ausgleichsbeitrag *Art. 21.* Der pauschale Ausgleichsbeitrag je Schülerin und Schüler in der Volksschule entspricht 65 Prozent des kantonalen Durchschnitts der Kosten je Schülerin und Schüler der Volksschule.
Der pauschale Ausgleichsbeitrag je Schülerin und Schüler in der Sonderschule entspricht 65 Prozent von Fr. 11 000.–.
- c) Höhe des Ausgleichsbeitrags *Art. 22.* Die Höhe des Ausgleichsbeitrags einer Gemeinde aufgrund einer hohen Schülerquote in der Volksschule wird nach der Formel in Anhang 3 Bst. a zu diesem Erlass berechnet.
Die Höhe des Ausgleichsbeitrags einer Gemeinde aufgrund einer hohen Schülerquote in der Sonderschule wird nach der Formel in Anhang 3 Bst. b zu diesem Erlass berechnet.
- d) Kürzung *Art. 23.* Die Ausgleichsbeiträge werden ohne Kürzung ausgerichtet, wenn die technische Steuerkraft der Gemeinde tiefer ist als die Ausgleichsgrenze nach Art. 6 Abs. 2 dieses Erlasses.
Ist die technische Steuerkraft der Gemeinde höher als die Ausgleichsgrenze, werden die Ausgleichsbeiträge nach der Regel in Anhang 5 zu diesem Erlass gekürzt.
- Grundsatz *Art. 24.* Der Sonderlastenausgleich Stadt St.Gallen bezweckt den teilweisen Ausgleich:
a) der zentralörtlichen Leistungen der Gemeinde St.Gallen.
b)
Art. 28 bis 30 a werden aufgehoben.
- Übergangsausgleich
a) Grundsatz *Art. 49.* Der Übergangsausgleich stellt sicher, dass der II. Nachtrag zum Finanzausgleichsgesetz vom 28. Januar 2014¹ keine übermässige Erhöhungen des Steuerfusses in Gemeinden mit besonders hoher Steuerbelastung bewirkt.
Er ersetzt den Übergangsausgleich nach Art. 49 bis 54 des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. September 2007² in der Fassung vor Erlass des II. Nachtrags zum Finanzausgleichsgesetz vom 28. Januar 2014¹.
Er wird längstens bis Ende des Jahres 2022 angewendet.

1 nGS 2014-037 (sGS 813.1).

2 sGS 813.1.

Art. 50. Anspruch auf einen Ausgleichsbeitrag aus dem Übergangsausgleich haben jene Gemeinden, die ohne Ausgleichsbeitrag zur Erfüllung ihrer ordentlichen Aufgaben einen Steuerfuss erheben müssten, der den Übergangsausgleichssteuerfuss übersteigt.

b) Anspruch

...

Art. 51. Der Übergangsausgleichssteuerfuss beträgt 162 Prozent. Er wird vom Kantonsrat mit einem einfachen, nicht referendums-pflichtigen Beschluss für vier Jahre festgelegt. Die Regierung stellt Antrag im Wirksamkeitsbericht nach Art. 44 dieses Erlasses.

c) Übergangs-
ausgleichs-
steuerfuss

Art. 52. Die Gemeinde stellt jährlich Antrag, wenn sie einen Ausgleichsbeitrag beanspruchen will.

Der Ausgleichsbeitrag wird ausgerichtet, wenn die Gemeinde:

- a) nachweist, dass sie zumutbare eigene Anstrengungen, wie Zusammenarbeit oder Vereinigung mit anderen Gemeinden sowie weitere Strukturverbesserungen, unternimmt, um die künftige Steuerbelastung zu senken;
- b) alle Beiträge nach diesem Erlass und ihre eigenen Mittel zur Erfüllung ihrer ordentlichen Aufgaben einsetzt;
- c) den Steuerfuss wenigstens auf der Höhe des Übergangsausgleichssteuerfusses festsetzt.

d) Ausgleichs-
beitrag
1. Voraus-
setzungen

Art. 53. Der Ausgleichsbeitrag entspricht der Differenz zwischen den mit der Einkommens- und Vermögenssteuer zu finanzierenden Ausgaben, die zur Erfüllung der ordentlichen Aufgaben notwendig sind, und dem Steuerertrag bei Anwendung des Übergangsausgleichssteuerfusses.

2. Bemessung

Er entspricht ab dem Jahr 2017 höchstens dem Durchschnitt der Übergangsausgleichsbeiträge, die in den vorausgehenden drei Jahren ausgerichtet worden sind.

Das zuständige Departement legt den Ausgleichsbeitrag fest.

Art. 54 wird aufgehoben.

Anhang 2 a (neu): Berechnung des soziodemografischen Sonderlastenausgleichs

a) Ausgleichsbeitrag Unterbringung Kinder und Jugendliche

$$\text{SoKuJ}_{\text{Gemeinde}} = (\text{NAKuJ}_{\text{Gemeinde}} - \text{NAKuJ}_{\text{Kanton}}) \times \text{BEV}_{\text{Gemeinde}} \times 0,55$$

Legende:

$\text{SoKuJ}_{\text{Gemeinde}}$	Beitrag der Gemeinde aus dem soziodemografischen Sonderlastenausgleich für die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen
$\text{NAKuJ}_{\text{Gemeinde}}$	Nettoaufwand der beitragsberechtigten Gemeinde für die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen je Einwohnerin und Einwohner
$\text{NAKuJ}_{\text{Kanton}}$	Nettoaufwand für die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen je Einwohnerin und Einwohner im kantonalen Durchschnitt
$\text{BEV}_{\text{Gemeinde}}$	Einwohnerzahl der beitragsberechtigten Gemeinde

b) Ausgleichsbeitrag Sozialhilfe

$$\text{SoSH}_{\text{Gemeinde}} = (\text{NASH}_{\text{Gemeinde}} - \text{NASH}_{\text{Kanton}}) \times \text{BEV}_{\text{Gemeinde}} \times 0,55$$

Legende:

$\text{SoSH}_{\text{Gemeinde}}$	Beitrag der Gemeinde aus dem soziodemografischen Sonderlastenausgleich Sozialhilfe
$\text{NASH}_{\text{Gemeinde}}$	Nettoaufwand der beitragsberechtigten Gemeinde für Sozialhilfe je Einwohnerin und Einwohner
$\text{NASH}_{\text{Kanton}}$	Nettoaufwand für Sozialhilfe je Einwohnerin und Einwohner im kantonalen Durchschnitt
$\text{BEV}_{\text{Gemeinde}}$	Einwohnerzahl der beitragsberechtigten Gemeinde

c) Ausgleichsbeitrag Stationäre Pflege

$$\text{SoStPf}_{\text{Gemeinde}} = (\text{NASTPf}_{\text{Gemeinde}} - \text{NASTPf}_{\text{Kanton}}) \times \text{BEV}_{\text{Gemeinde}} \times 0,55$$

Legende:

$\text{SoStPf}_{\text{Gemeinde}}$	Beitrag der Gemeinde aus dem soziodemografischen Sonderlastenausgleich stationäre Pflege
$\text{NASTPf}_{\text{Gemeinde}}$	Nettoaufwand der beitragsberechtigten Gemeinde für die stationäre Pflege je Einwohnerin und Einwohner
$\text{NASTPf}_{\text{Kanton}}$	Nettoaufwand für die stationäre Pflege je Einwohnerin und Einwohner im kantonalen Durchschnitt
$\text{BEV}_{\text{Gemeinde}}$	Einwohnerzahl der beitragsberechtigten Gemeinde

d) Ausgleichsbeitrag Ambulante Pflege

$$\text{SoAmbPf}_{\text{Gemeinde}} = (\text{KLV}_{\text{Gemeinde}} - \text{KLV}_{\text{Kanton}}) \times \text{BEV}_{\text{Gemeinde}} \times (\text{M}_{\text{KLV}} - \text{SKLV}) \times 0,55$$

Legende:

$\text{SoAmbPf}_{\text{Gemeinde}}$	Beitrag der Gemeinde aus dem soziodemografischen Sonderlastenausgleich ambulante Pflege
$\text{KLV}_{\text{Gemeinde}}$	KLV-Stunden je Einwohnerin und Einwohner der Gemeinde
$\text{KLV}_{\text{Kanton}}$	KLV-Stunden je Einwohnerin und Einwohner im kantonalen Durchschnitt
$\text{BEV}_{\text{Gemeinde}}$	Einwohnerzahl der beitragsberechtigten Gemeinde
M_{KLV}	Pauschalbetrag je KLV-Stunde
SKLV	Kürzungsbetrag je 10 Prozent Selbstbehalt

Anhang 3: Berechnung des Sonderlastenausgleichs Schule*a) Ausgleichsbeitrag Volksschule*

$$\text{SLSch}_{\text{Gemeinde}} = (\text{SchQ}_{\text{Gemeinde}} - \text{SchQ}_{\text{Kanton}}) \times \text{BEV}_{\text{Gemeinde}} \times \text{MSch}$$

Legende:

$\text{SLSch}_{\text{Gemeinde}}$	Beitrag der Gemeinde aus dem Sonderlastenausgleich Volksschule
$\text{SchQ}_{\text{Gemeinde}}$	Schülerzahl je Einwohnerin und Einwohner der Gemeinde (Volksschülerquote) in der Volksschule
$\text{SchQ}_{\text{Kanton}}$	Schülerzahl je Einwohnerin und Einwohner in der Volksschule im kantonalen Durchschnitt
$\text{BEV}_{\text{Gemeinde}}$	Einwohnerzahl der Gemeinde
MSch	Pauschalbetrag je Schülerin und Schüler in der Volksschule

b) Ausgleichsbeitrag Sonderschule

$$\text{SLSoSCh}_{\text{Gemeinde}} = (\text{SoSchQ}_{\text{Gemeinde}} - \text{SoSchQ}_{\text{Kanton}}) \times \text{BEV}_{\text{Gemeinde}} \times \text{MSoSCh}$$

Legende:

$\text{SLSoSCh}_{\text{Gemeinde}}$	Beitrag der Gemeinde aus dem Sonderlastenausgleich Sonderschule
$\text{SoSchQ}_{\text{Gemeinde}}$	Schülerzahl je Einwohnerin und Einwohner der Gemeinde (Sonderschülerquote) in der Sonderschule
$\text{SoSchQ}_{\text{Kanton}}$	Schülerzahl je Einwohnerin und Einwohner in der Sonderschule im kantonalen Durchschnitt
$\text{BEV}_{\text{Gemeinde}}$	Einwohnerzahl der Gemeinde
MSoSCh	Pauschalbetrag je Schülerin und Schüler in der Sonderschule

II.

1. Das Gemeindegesetz vom 21. April 2009¹ wird wie folgt geändert:

b) Verfahren

Art. 120. Die Schulgemeinde meldet ihren Finanzbedarf der politischen Gemeinde.

Erstreckt sich eine Schulgemeinde über mehrere politische Gemeinden, teilt sie ihren Finanzbedarf anteilmässig auf. Massgebend ist die Zahl der Schülerinnen und Schüler. Schülerinnen und Schüler in der Sonderschule werden doppelt gezählt.

Der Finanzbedarf der Schulgemeinden ist für die politische Gemeinde eine gebundene Ausgabe.

¹ sGS 151.2.

Anhang**Einteilung des Kantons St.Gallen in 77 politische Gemeinden**

(Art. 10 dieses Erlasses)

Wahlkreise	Politische Gemeinden	Wahlkreise	Politische Gemeinden	
St.Gallen	St.Gallen	Werdenberg	Sennwald	
	Eggersriet		Gams	
	Wittenbach		Grabs	
	Hägenschwil		Buchs	
	Muolen		Sevelen	
	Waldkirch		Wartau	
	Andwil		Sarganserland	Sargans
	Gossau			Vilters-Wangs
	Gaiserwald			Bad Ragaz
	Rorschach		Mörschwil	See-Gaster
Goldach		Mels		
Steinach		Flums		
Berg		Walenstadt		
Tübach		Quarten		
Untereggen		Amden		
Rorschacherberg		Weesen		
Rorschach		Schänis		
Thal		Benken		
Rheintal		Rheineck	Toggenburg	
	St.Margrethen	Gommiswald		
	Au	Uznach		
	Berneck	Schmerikon		
	Balgach	Rapperswil-Jona		
	Diepoldsau	Eschenbach		
	Widnau	Wildhaus-Alt St.Johann		
	Rebstein	Nesslau		
	Marbach	Ebnat-Kappel		
	Altstätten	Wattwil		
Wil	Eichberg		Lichtensteig	
	Oberriet		Oberhelfenschwil	
	Rüthi		Neckertal	
	Jonschwil		Hemberg	
	Oberuzwil		Bütschwil-Ganterschwil	
	Uzwil		Lütisburg	
	Flawil		Mosnang	
	Degersheim		Kirchberg	
	Wil			
	Zuzwil			
Oberbüren				
Niederbüren				
Niederhelfenschwil				

2. Das Gesetz über die Pflegefinanzierung vom 13. Februar 2011¹ wird wie folgt geändert:

b) durch die zuständige politische Gemeinde

Art. 9. ...

Die zuständige politische Gemeinde trägt die Pflegekosten, soweit diese nicht von Sozialversicherungen und dem Beitrag der versicherten Person gedeckt sind.

...

Finanzierung
a) durch die versicherte Person

Art. 15. Die versicherte Person leistet an die Pflegekosten einen Beitrag von 20 Prozent des der obligatorischen Krankenpflegeversicherung in Rechnung gestellten Betrags.

Der Beitrag übersteigt je Tag 20 Prozent des höchsten nach Massgabe des Bundesrechts je Stunde festgelegten Pflegebeitrags nicht.

Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr besteht keine Beitragspflicht.

Die versicherte Person trägt die Kosten der nicht pflegerischen Leistungen.

3. Das Sozialhilfegesetz vom 27. September 1998² wird wie folgt geändert:

Kostenpflicht
a) Kosten-
tragung
und Kosten-
ersatzpflicht

Art. 24. Die Kostentragung der aufgrund des Aufenthalts zuständigen politischen Gemeinde und die Kostenersatzpflicht der aufgrund des Unterstützungswohnsitzes zuständigen politischen Gemeinde richten sich sachgemäss nach dem Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger³.

Die Heimatgemeinde trägt die Kosten, wenn der Kanton St. Gallen nach den Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger Heimatkanton ist. Die Kostenpflicht der Heimatgemeinde besteht nicht, wenn ausschliesslich politische Gemeinden des Kantons St. Gallen beteiligt sind.

III.

Aufgehoben werden:

- a) das Gesetz über die Vereinigung der politischen Gemeinden Nesslau und Krummenau vom 29. Juni 2004⁴;
- b) das Gesetz über die Vereinigung der politischen Gemeinden Rapperswil und Jona vom 24. Januar 2006⁵.

1 sGS 331.2.

2 sGS 381.1.

3 SR 851.1.

4 nGS 39–68 (sGS 151.31).

5 nGS 41–24 (sGS 151.32).

IV.

1. Zur Ermittlung des Ausgleichsbeitrags für Belastungen aus der stationären Pflege nach Art. 17 g des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. September 2007¹ in der Fassung nach diesem Erlass werden berücksichtigt:
 - a) für das Jahr 2014 die für den Nettoaufwand massgebenden Daten des Rechnungsjahres 2012. Der Nettoaufwand je Gemeinde wird mit dem Faktor 3 multipliziert;
 - b) für das Jahr 2015 die für den Nettoaufwand massgebenden Daten des Rechnungsjahres 2013. Der Nettoaufwand je Gemeinde wird durch 6 dividiert und mit dem Faktor 10 multipliziert.
2. Anspruch auf einen Ausgleichsbeitrag für Belastungen aus der ambulanten Pflege nach Art. 17 h des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. September 2007¹ in der Fassung nach diesem Erlass haben für die Ausgleichsjahre 2014 und 2015 die Gemeinden mit einer überdurchschnittlich hohen Altersquote. Als Altersquote gilt der prozentuale Anteil der Einwohnerinnen und Einwohner mit zurückgelegtem 80. Altersjahr an der gesamten Einwohnerzahl.
3. Zur Ermittlung des Ausgleichsbeitrags für Belastungen aus der ambulanten Pflege nach Art. 17 i des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. September 2007¹ in der Fassung nach diesem Erlass werden für die Ausgleichsjahre 2014 und 2015 berücksichtigt:
 - a) die Einwohnerzahl der Gemeinde;
 - b) die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde, die das 80. Altersjahr zurückgelegt haben;
 - c) ein pauschaler Ausgleichsbeitrag je Einwohnerin und Einwohner, die das 80. Altersjahr zurückgelegt haben, in der Höhe von 210 Franken.

Die Höhe des Ausgleichsbeitrags wird nach folgender Formel berechnet:

Altersquote der Gemeinde abzüglich Altersquote im kantonalen Durchschnitt multipliziert mit dem pauschalen Ausgleichsbeitrag, multipliziert mit der Einwohnerzahl der beitragsberechtigten Gemeinde.

V.

Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2014 angewendet.

Der Präsident des Kantonsrates:
Donat Ledergerber

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

¹ sGS 813.1.

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:¹

Der II.Nachtrag zum Finanzausgleichsgesetz wurde am 28.Januar 2014 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 17.Dezember 2013 bis 27.Januar 2014 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist.²

Der Erlass wird ab 1. Januar 2014 angewendet.

St.Gallen, 28. Januar 2014

Der Präsident der Regierung:
Stefan Kölliker

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

1 Siehe ABl 2014, 376.

2 Referendumsvorlage siehe ABl 2013, 3399 ff.